

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Abfallbeseitigungssatzung des Marktes Dinkelscherben

Der Markt Dinkelscherben erläßt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Abfallgesetzes i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19. Januar 1983 Nr. 230-200 B 8/76 genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage des Marktes benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage des Marktes erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßgeblich für die Gebühr ist der Zeitpunkt der Anlieferung und die Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in m³.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung während der öffentlich bekanntgemachten Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 1. Halbsatz der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Markt Dinkelscherben vom 09.04.1981) von bis zu 10 m³/Tag 5,-- DM/m³, für jeden weiteren m³ 3,-- DM und bei Anlieferung außerhalb der öffentlich bekanntgemachten Öffnungszeiten von bis zu 10 m³/Tag 6,-- DM/m³, für jeden weiteren m³ 4,-- DM.

...

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.
- (2) Im Einzelfall kann der Markt die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Fall wird die Gebühr zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dinkelscherben, 10. Februar 1983

Markt Dinkelscherben


E s e r
1. Bürgermeister

